

# Informationen zum Trampelgeld der Stadt Borken

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO).

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler

- der Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10) mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 – 13) mehr als 5 km beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Schulgesetzes NRW besuchen, werden i.d.R. nur die Fahrkosten übernommen, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Durch die Stadt Borken wird der Anspruch auf Schülerbeförderung im Wesentlichen durch die Bereitstellung von Bustickets für den Öffentlichen Personennahverkehr oder den Schülerspezialverkehr gesichert.

## 2. Trampelgeld bei Verzicht auf Busticket

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit auf das Busticket zu verzichten und stattdessen eine Wegstreckenentschädigung „Trampelgeld“ geltend zu machen.

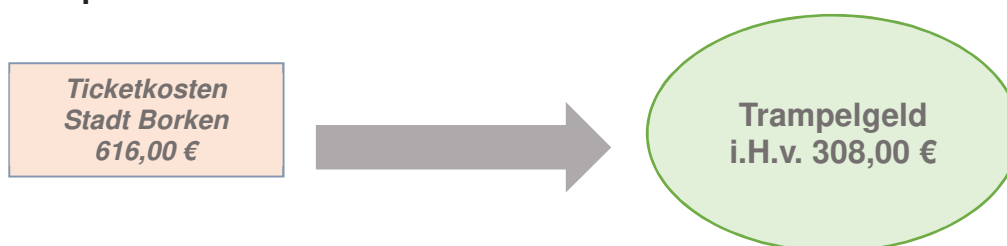
Das Trampelgeld kann bei der Stadt Borken mit Rückgabe des Bustickets beantragt werden. Hierzu möchten wir Sie bitten, das in der Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Die Entscheidung / Festlegung der Schülerinnen und Schüler ist für die Dauer des Schuljahres bindend.

## 3. Erstattung Trampelgeld

Schülerinnen und Schüler die sich für das Trampelgeld entschieden haben erhalten zum Schuljahresende eine Pauschale in Höhe von 50% der Ticketkosten.

### Beispiel:



### Für Sie zuständig:

Fachabteilung 51.4 – Schule und Sport  
Angelika Finke / Andrea Hövelbrinks  
Tel.: 02861/939-214  
Fax: 02861/939 62 214  
E-Mail: [schuelerbefoerderung@borken.de](mailto:schuelerbefoerderung@borken.de)